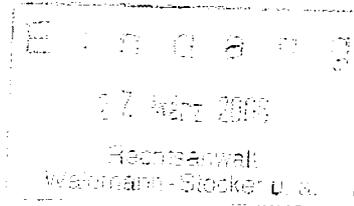


Sozialgericht Nordhausen

Az.: S 15 AY 473/06 ER



Beschluss

In dem Rechtsstreit

§ 2 Thyl bew LL

- IRAN

- 1) [REDACTED]
- 2) [REDACTED]
- 3) [REDACTED]

- Antragsteller -

Prozessbevollmächtigter zu 1):
Rechtsanwalt Bernd Waldmann-Stockert,
Papendiek 24-26, 37073 Göttingen,
Gz.: 212/06BW08

gegen

Landkreis Eichsfeld
- Sozialamt -,
v.d.d. Landrat Herrn Dr. Werner Henning,
Friedensplatz 8, 37308 Heilbad Heiligenstadt,

- Antragsgegner -

hat die 15. Kammer des Sozialgerichts Nordhausen durch ihre Vorsitzende, Richterin Kopf, am 17.03.2006 ohne mündliche Verhandlung und ohne Beiziehung ehrenamtlicher Richter beschlossen:

1. Der Beklagte wird verurteilt, den Antragstellern vom 7.3.2006 an vorläufig, bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 28.2.2006, Leistungen nach § 2 AsylbLG zu gewähren.
2. Der Antragsgegner hat die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragsteller zu erstatten

G r ü n d e:

I.

Die Antragsteller sind irakische Staatsangehörige. Sie reisten im Sommer 2002 in das Bundesgebiet ein und beantragten Asyl und Leistungen nach dem AsylbLG.

Der Asylantrag wurde mit Beschluss des Thüringer Oberverwaltungsgerichts vom 2.12.2005 bestandskräftig abgelehnt.

Seitdem wurden den Antragstellern Duldungen erteilt, weil Abschiebungen in den Irak aus tatsächlichen Gründen unmöglich sind.

Die Antragsteller haben zuletzt bis Januar 2006 Leistungen nach § 2 AsylbLG erhalten. Mit Bescheid vom 27.1.2006 wurde mitgeteilt, dass ab 1.2.2006 wiederum Leistungen nach § 1. 3 AsylbLG gewährt würden, weil die Antragsteller nicht freiwillig ausreisten, obwohl dies zumutbar und möglich sei. Die Nichtausreise stelle eine rechtsmissbräuchliche Aufenthaltsverlängerung dar.

Hiergegen legten die Antragsteller mit Schreiben vom 28.2.2006 Widerspruch ein. Mit Schriftsatz vom 7.3.2006, eingegangen am gleichen Tage, beantragen sie,

dem Antragsgegner aufzugeben, den Antragstellern vorläufig – bis zur Entscheidung über den Widerspruch vom 28.2.2006 – Leistungen gem. § 2 AsylbGL zu gewähren.

Der Umstand, dass die Antragsteller nicht freiwillig in ihr Heimatland zurückkehrten, erfülle nicht den Tatbestand der rechtsmissbräuchlichen Aufenthaltsverlängerung.

Hilfsweise wird vorgetragen, dass eine freiwillige Rückkehr angesichts der aktuellen Zustände im Irak auch nicht zumutbar wäre.

Der Antragsgegner beantragt,

den Antrag abzuweisen.

Weder Anordnungsgrund noch Anordnungsanspruch seien glaubhaft gemacht. Wenn ein Ausländer eine zumutbare Ausreisemöglichkeit in sein Heimatland habe, diese jedoch nicht wahrnehme, beeinflusse er seine Aufenthaltsdauer in der Bundesrepublik rechtsmissbräuchlich. Die gewährten Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG stellen für die Antragsteller zudem eine ausreichende Existenzsicherung dar.

Wegen der Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Gerichtsakte Bezug genommen, die Gegenstand der Entscheidungsfindung gewesen ist.

II.

Gemäß § 86 b Abs. 2 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) kann das Gericht in der Hauptsache auf Antrag eine einstweilige Anordnung in Bezug auf den Streitgegenstand treffen, soweit ein Fall des § 86 b Abs. 1 SGG nicht vorliegt (dieser betrifft die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Klage gegen einen Verwaltungsakt) und die Gefahr besteht, dass durch eine Veränderung des bestehenden Zustandes die Verwirklichung eines Rechts des Antragstellers vereitelt oder wesentlich erschwert werden könnte. Einstweilige Anordnungen sind außerdem zur Regelung eines vorläufigen Zustandes in Bezug auf ein streitiges Rechtsverhältnis zulässig, wenn eine solche Regelung zur Abwendung wesentlicher Nachteile nötig erscheint. Die §§ 920, 921, 923, 926, 928 – 932, 938, 939 und 945 der Zivilprozessordnung (ZPO) gelten entsprechend, § 86 b Abs. 2 Satz 4 SGG. Das Gericht entscheidet durch Beschluss, § 86 b Abs. 4 SGG.

Die Antragsteller begehren die Regelung eines von ihnen gewünschten Zustandes im Wege der einstweiligen Anordnung. Hierfür müssen sie glaubhaft machen, dass ihnen aus einem Rechtsverhältnis ein Recht zusteht, für das wesentliche Gefahren drohen. Erforderlich ist danach, dass nach vom Gericht vorzunehmender Prüfung der Sach- und Rechtslage aufgrund einer durch Glaubhaftmachung und/oder im Wege der Amtsermittlung hinreichenden Tatsachengrundlage der geltend gemachte Anspruch überhaupt besteht (Anordnungsanspruch) und zudem ein besonderes Eilbedürfnis vorliegt (Anordnungsgrund).

Die Antragsteller haben einen Anordnungsanspruch glaubhaft gemacht. Dieser ergibt sich aus § 2 Abs. 2 AsylbLG. Danach ist abweichend von §§ 3 – 7 AsylbLG das 12. Buch Sozialgesetzbuch auf diejenigen Leistungsberechtigten entsprechend anzuwenden, die über eine Dauer von insgesamt 36 Monaten Leistungen nach § 3 erhalten haben und die Dauer des Aufenthalts nicht rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst haben.

Dass die genannten zeitlichen Voraussetzungen vorliegen, ist glaubhaft, nachdem es zwischen den Beteiligten unstrittig ist.

Die Antragsteller haben auch nicht die Dauer ihres Aufenthalts rechtsmissbräuchlich selbst beeinflusst.

Das Gericht hat angesichts der vorgelegten aktuellen Reisewarnung des Auswärtigen Amtes sowie der allgemein bekannten, mindestens bürgerkriegsähnlichen Zustände im Irak bereits Zweifel an der Zumutbarkeit der freiwilligen Rückkehr der Antragsteller.

Darauf kommt es jedoch nach Ansicht des Gerichts nicht an. Maßgeblich ist vielmehr, dass das Gesetz nach seinem ausdrücklichen Wortlaut eben nicht nur eine bloße Beeinflussung der Aufenthaltsdauer verlangt, die bei Nichtbefolgen der bestehenden Ausreisepflicht sicher vorliegen würde, sondern diese darüber hinaus rechtsmissbräuchlich sein muss. Rechtsmissbrauch setzt aber bereits vom Wortsinn her ein über bloßes Verschulden hinausgehendes Unwerturteil voraus. Wenn der Gesetzgeber, dessen Begründung insoweit nicht eindeutig ist (vgl. hierzu SG Hannover, Beschluss vom 20.01.2005, S 51 AY 1/05 ER. und andererseits SG Würzburg, Beschluss vom 25.02.2005, S 15 AY 2/05 ER), eine Verschärfung der Leistungsvoraussetzungen wünschte, hätte er dies klar normieren müssen. Es ist weder Aufgabe der Verwaltung noch der Gerichte, nach der Gesetzesbegründung nur möglicherweise gewollte Einschränkungen in das Gesetz zu interpretieren und dabei ein in dem beschlossenen

und verkündeten Wortlaut enthaltenes zusätzliches Merkmal zu Ungunsten der Betroffenen außer Acht zu lassen.

Die erkennende Kammer schließt sich daher der Auffassung des SG Hannover a. a. O. (sowie den diese bestätigenden Entscheidungen u. a. des LSG Niedersachsen-Bremen vom 20.12.2005, L 7 AY 51/05; LSG Sachsen vom 09.02.2006, L 3 B 179/05 AY-ER; SG Braunschweig, S 20 AY 2/05 ER) an und hält über die bloße Nichtausreise hinaus gehende Umstände für die Bejahung der Tatbestandsvoraussetzung des Rechtsmissbrauchs für erforderlich.

Dafür kann das Gericht bei den Antragstellern jedoch keine Anhaltspunkte erkennen. Es werden von dem Antragsgegner auch keine solchen geltend gemacht. Den Antragstellern wurden vielmehr durch die Ausländerbehörde des Antragsgegners Duldungen erteilt, nicht weil sie persönlich gegen die bestehende Ausreisepflicht aktiv geworden wären (zum Beispiel durch Vorspiegelung falscher Identität/wahrheitswidrige Angaben etc.) oder die Mitwirkung verweigerten, sondern weil die Zustände in dem potentiellen Rückkehrland eine Abschiebung offenbar auch nach Ansicht des Antragsgegners verbieten. Solange dies aber der Fall ist (wovon so lange auszugehen sein dürfte, wie aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht tatsächlich vorgenommen, sondern weiter Duldungen erteilt werden), nutzen die Antragsteller nur eine ihnen unabhängig von eigenem Fehlverhalten eingeräumte Rechtsposition. Das ist nicht rechtsmissbräuchlich.

Es liegt auch ein Anordnungsgrund in Form besonderer Eilbedürftigkeit vor. Das grundsätzliche Verbot der Vorwegnahme der Hauptsache steht dem hier nicht entgegen, weil anders effektiver Rechtsschutz nicht zu erreichen ist. Angesichts der erheblich unter dem Sozialhilfeniveau liegenden Leistungen nach §§ 1, 3 AsylbLG ist den Antragstellern ein Zuwarten auf die Entscheidung in der Hauptsache nicht zuzumuten. Insbesondere könnten die Folgen dieses Zuwartens nachträglich nicht mehr ausgeglichen werden, weil das tatsächliche Leben unter erheblich eingeschränkten Bedingungen auch durch eine Nachzahlung nicht geändert werden könnte. Angesichts der überwiegenden Erfolgsaussichten in der Hauptsache (vgl. die Ausführungen zum Anordnungsanspruch) muss das Risiko ungerechtfertigter Leistungserbringung und möglicher Uneinbringlichkeit einer Rückforderung auf Seiten des Antragsgegners dem gegenüber zurückstehen.